



GEMEINDE GÖTZENS

A-6091 Götzens, Burgstraße 3, Politischer Bezirk Innsbruck-Land

Telefon: +43 (0)5234 32202 Telefax: +43 (0)5234 32202-18

E-Mail: gemeinde@goetzens.tirol.gv.at

Müllgebühren-Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Götzens hat mit Beschluss vom 29.11.2011
auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes,
LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Götzens hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht

- 1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 Grundgebühr

Bemessungsgrundlage sind die in einem Haushalt gemeldeten Personen, Arbeitskräfte, Betten oder Sitzplätze zu den jeweiligen Stichtagen.

- 1) Die Grundgebühr beträgt jährlich für Haushalte

EUR 15,-- pro Person d.s. 100 %.

Für jedes im Haushalt lebende Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, das für die Berechnung der Grundgebühr mit berücksichtigt wurde, reduziert sich die Grundgebühr um jeweils 50 %.

- 2) Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Prozenten des Gebührensatzes von § 2 Abs. 1 wie folgt festgelegt.

- a) Gastronomie- und Hotelbetriebe, Beherbergungsbetriebe, Privatzimmervermieter und Ferienwohnungen ect:

je angefangene 200 Nächtigungen	50 %
zusätzlich je angefangene 10 Sitz oder Stehplätze	50 %

wobei bei Ermittlung der Sitzplatzanzahl die Bettenzahl in Abzug gebracht wird.

Als Basis gelten die bis zu einer allfälligen Neufestsetzung die Nächtigungszahlen des Vorjahres. Das ist der Zeitraum (12 Monate) vom 1.11 bis zum 31.10. Bei neuerrichteten Betrieben werden für das erste Betriebsjahr für je 5 Betten 50 % des Gebührensatzes von § 2 Abs. 1 eingehoben.

- b) Almbetriebe mit Gastwirtschaft, Berg- und Schihütten

wenn ein solcher pro Jahr über eine Saison geöffnet hat	400 %
wenn ein solcher pro Jahr über beide Saisons geöffnet hat	800 %

c) Gewerbe- und Industriebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, Handelsbetriebe, Arztpraxen, Versicherungen, Handelsgewerbe und sonstigen Betriebe

je angefangene 5 Beschäftigte	100 %
der Höchstsatz beträgt	1000 %

d) Für nicht ständig bewohnte Objekte (Freizeitwohnsitze) ohne polizeiliche Anmeldung einer Person:

bis 70 m ² Wohnnutzfläche	100%
über 70 m ² Wohnnutzfläche	200%

e) Würstelstand, Imbissstuben und Tankstellen, ect.

bis 100 m ² Betriebsfläche	200%
über 100 m ² Betriebsfläche	400%

§ 4 Weitere Gebühr

Bemessungsgrundlage ist die vorgeschriebene Mindestmenge gemäß § 6 und § 7 der Müllabfuhr-Verordnung, sowie, für darüber hinausgehende Mengen folgende Gebühren:

1) Restmüll	€ 0,0621 pro Liter
entspricht für einen 60 l Sack	€ 3,74
entspricht für einen 800 l Behälter	€ 49,74 pro Entleerung

2) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle - für Haushalte

1 Personen HH	(52 Säcke)	€ 15,00 pro Jahr
2 Personen HH	(52 Säcke)	€ 20,00 pro Jahr
3 Personen HH	(52 Säcke)	€ 25,00 pro Jahr
4 Personen HH	(78 Säcke)	€ 30,00 pro Jahr
5 Personen HH	(78 Säcke)	€ 35,00 pro Jahr
6 Personen HH und mehr		€ 40,00 pro Jahr

Für Nachkauf, Kleingewerbe und Eigenkompostierer (Winter)

1 Rolle a 26 Stück	€ 13,-
--------------------	--------

3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – für Gewerbebetriebe

Biomüll	€ 0,0750 pro Liter
entspricht für einen 120 l Behälters	€ 9,-- pro Entleerung
entspricht für einen 240 l Behälter	€ 18,-- pro Entleerung

4) Die sonstigen Tarife für Sperrmüll, Altholz, Bauschutt, Baum und Strauchschnitt und Altreifen ect. werden jährlich beschlossen und öffentlich kundgemacht.

§ 5 **Vorschreibung, Änderungsstichtag**

- 1) Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr erfolgt quartalsweise zu folgenden Stichtagen:
 - 01.12. für 1. Vierteljahr (Folgejahr)
 - 01.04. für 2. Vierteljahr
 - 01.07. für 3. Vierteljahr
 - 01.10. für 4. Vierteljahr
- 2) Die weitere Gebühr für den Restmüll und Biomüll wird bei der 1. Quartalsvorschreibung in gesamter Höhe für das laufende Kalenderjahr eingehoben. Stichtag für die Vorschreibung der weiteren Gebühr ist der 1.12. des Vorjahres.
- 3) Die Vorschreibung der Mindestgebühr für Gewerbebetriebe gemäß § 6 Abs. 1 lit. c Müllabfuhr-Verordnung der Gemeinde Götzens erfolgt bei der 1. Quartalsvorschreibung in gesamter Höhe für das laufende Kalenderjahr.
- 4) Die Vorschreibung der weiteren Restmüllcontainerentleerungen und der Biomüllcontainerentleerungen für die Gewerbebetriebe erfolgt nach tatsächlichen Entleerungen quartalsweise zu folgenden Fälligkeiten:
 - 15.05. für 1. Vierteljahr
 - 15.08. für 2. Vierteljahr
 - 15.11. für 3. Vierteljahr
 - 15.02. für 4. Vierteljahr (Folgejahr)
- 5) Die weitere Gebühr für zusätzliche Müllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.
- 6) Die Gebühr für den Sperrmüll, Altholz, Bauschutt u.a. kostenpflichtiger Fraktionen sind gemäß der Tarifliste des Recyclinghofs Götzens direkt am Recyclinghof bei der Übergabe zu entrichten.
- 7) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen zwei Wochen nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem folgenden Monatsersten wirksam.

§ 6 **Gebührensschuldner, Gesetzliches Pfandrecht**

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 8 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TABgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllgebühren Verordnung der Gemeinde Götzens tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllgebührenverordnung vom 01.01.1995 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Hans Payr

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: **05.12.2011**
Abgenommen am: **20.12.2011**

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am: **04.01.2012**
Zahl: **lb-6331/1-2011**

Während der Kundmachungsfrist ist beim Gemeindeamt Götzens kein Einwand gegen obigen GR-Beschluss eingebracht worden.

Der Bürgermeister:
Hans Payr e.h.